

den Dienst nicht schuldig. Nach rechter Wahrheit so hat sich Leibeigenschaft von Zwangsal und Fangnis erhoben und von mancher unrechten Gewalt, die die Herren von altersher in unrechte Gewohnheit haben gezogen. Im schwäbischen Landrecht erscheint die Todesstrafe häufig. Sie besteht in Hängen, Radbrechen, Enthaupten usw. Die den Pflug, Mühlen, Kirchen, Kirchenhöfe beraubten, Verräter und Mordbrenner soll man radbrechen. Besonders hart wurde Feld- und Viehdiebstahl bestraft und der nächtliche härter als der bei Tage verübte. *«Wer in einer Mühle drei Pfennige Wert stiehlt, dem soll man Haut und Haar abschlagen.»* Geistliche, Jungfrauen, Witwen, Waisen, Kaufleute, Juden hatten besonderen Frieden für Leib und Gut, d. h. sie standen unter dem Schutz der Gerichte, desgleichen Kirchen, Kirchhöfe, jedem Dorf in seiner Markung die Pflüge, Mühlen und jeder öffentliche Verkehrsweg zu Wasser und Land.

Das schwäbische oder alemannische Recht galt auch in Churrätien. Da der Adel selbst oder die Herren vielfach roh waren und sich oft genug rohe Gewalttaten und Raub erlaubten, ist es nicht zu verwundern, wenn das gemeine Volk das gleiche tat und in Roheit versank, dass man es nur durch so entsetzliche Strafen bändigen konnte. Wohltätig wirkte die Religion auf die Gemüter, und neben der Kirche wirkten vorzüglich die Städte auf Veredlung der Sitten.

Eine Gemeinde wie heute gab es im Mittelalter noch nicht. Das Dorf war eine Nachburschaft, genossenschaftlich geordnet. Die Leute konnten verschiedenen Herren untertan sein, je nachdem sie freie Leute waren (nur dem Landesherren verpflichtet) oder Dienstmannen der Landesherren und als solche ebenfalls dem Grafen allein verpflichtet, oder dann sogenannte Gotteshausleute, die als Leheninhaber einem der Gotteshäuser (Klöster St. Luzi oder Pfäfers) verpflichtet waren. Sie wohnten aber trotzdem im Dorfe beisammen, das allerdings auch damals schon gerne *«gemaingt»* genannt wurde und betrieben fast samt und sonders Landwirtschaft. Das zwang sie zu einer *«Dorfordnung»*. In dieser legten sie fest, wie man die Allmeinden benutzte, wie man Ackerland nutzen konnte; wann und wie man Vieh austrieb, man hatte die gleiche Kirche, so dass auch eine solche Gemeinde des Mittelalters vieles gemeinsam in allen Haushaltungen haben konnte: Eine Dorfgemeinschaft gleicher Sitten und Bräuche, eine Gemeinschaft zur gemeinsamen Abwehr von Nöten an Rhein, Rufe und bei Feuer, aber auch gegenseitiger Hilfeleistung bei Errichten von Wegen, Gebäuden, Alpenrichtungen, Hirtschaften etc. Das alles ebnete sich erst aus, als die Stände ineinander verschmolzen, als sie alle Gemeindegossen waren (heute: Bürger).

Die Standesunterschiede verschwanden. Im Dorf gab es praktisch nur noch Bauern, reiche und arme, und nach 1500 bereits solche Arme, die ausser dem Anteil am Gemeindennutzen nichts besaßen, darum kämpften, aus der Allmeind und den Auen Land zur Nutzung zugeteilt zu erhalten, auf dem sie pflanzen und sich so karg ernähren konnten. Die Weinberge nördlich des Dorfes und das sogenannte Feld südlich desselben zwischen Landstrasse und Bergfuss gelegen, waren seit alters her in privaten Händen der wohlhabenden Bevölkerung (Lehenboden, freies Eigentum). Vom ursprünglichen Weideland mussten sich diejenigen, die zu wenig oder nichts zum Leben besaßen, das Einschlagen des Ackers erzwingen. Bei all den Zuteilungen aus solchem Land in Gartnetch, im Aeule, im Riet, in der Au, im Unterfeld, erhielt die besitzlose